

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 94.

Donnerstag, den 7. August.

1902.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des Kohlenbedarfs der königlichen Regierung hier für die Feuerungsperiode 1902/03 soll vergeben werden. Die Bedingungen können während der Bürostunden in dem Zimmer unseres Kanzlei-Inspectors in dem Regierungsgebäude, Bahnhofstraße 15, eingesehen und auch gegen Vergütung der Schreibgebühr schriftlich mitgeteilt werden. Preisofferten per 50 kg sind bis zum 25. August d. J. verschlossen mit der Aufschrift „Kohlenlieferung“ hierher einzuliefern.

Wiesbaden, den 31. Juli 1902.  
Königliche Regierung.  
(gez.) Kemping.

### Bekanntmachung.

#### Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Reichsbeschussengesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 66b, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 635) ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. September 1897 für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf Weiteres Folgendes an:

- Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidewerden ist verboten.
- Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können durch die Landräthe zugelassen werden, wenn die unmittelbare Berührung von getriebenem Geflügel mit Ortschaften, Dorfstrecken und solchen Wegen und Plätzen, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen, wirksam verhindert werden kann.
- Im Uebrigen darf die Beförderung von Geflügel nur in Waagen, Körben u. dgl., deren Einrichtung das Herabfallen von Roth und Streu möglichst verhindert.
- Die in § 3 bezeichneten Behältnisse sind unmittelbar nach jedesmaligem Gebrauch zur Beförderung von Doppelgeflügel sorgfältig zu reinigen und mit heissem Seifenwasser auszuwaschen. Die aus ihnen entleerten Streu- und Roththeile müssen gesammelt und sofort entweder verbrannt oder an einer für Geflügel nicht zugänglichen Stelle vergraben werden.
- An jedem ersten Montage im Monat (sofern dieser ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktage) sind die nach § 4 gereinigten Transportbehältnisse für Doppelgeflügel anherdem noch sorgfältig mit Kalkmilch auszutünchen.
- Diese Anordnung tritt mit dem 1. Febr. 1900 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1899.  
Der Königl. Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung.

Zu den vielen Rehschälungen, denen die Rebenpflanzungen ausgesetzt sind, gehört auch der **Fransenpilz** (*Oidium tuckeri*, Weichthau, Keschich, Traudentransheit).

Das *Oidium* befallt beim Weinstock zuerst junge, grüne Triebe, sodann überzieht es die Blätter und Traubenrispen mit einem feinen, dichten, bläulich-weissartigen, fleckförmigen Pilzsaft; wodurch die Reben späterhin zum Anplatzen gebracht werden und absterben.

Nur Bekämpfung dieses verderblichen mikroskopischen Pilzes hilft sicher rechtzeitig und richtiges Schwefeln. Die Weinstöcke sind, sobald die ersten Spuren des Pilzes erscheinen, bei warmem, windstillen Wetter mit gemahltem Schwefel vermittelst des Schwefelblasebalgs zu schwefeln, sobald alle Reibtheile fein bedeckt sind. Dieses ist zu wiederholen, wenn durch Regen oder Wind der Schwefel von den Blättern entfernt wurde.

Wiesbaden, den 15. Mai 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

- Durchreisende Fremde.**  
Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgewerber bei dem Bureau des Polizeireiters an- bzw. abzumelden.
  - Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireiters an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden enthält schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.
  - Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jedem Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.
- Wiesbaden, den 6. Februar 1902.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachungen.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (R. G. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1897 (R. G. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz **Ober-Rhein** Folgendes verordnet:

- Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:  
§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz **Ober-Rhein** öffentliche Straßen befahren werden, muss mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.  
§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach hinten hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich leserbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Cassel, den 23. Mai 1902.  
Der Ober-Präsident. Jeditz.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901—23. Mai 1902— wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

- Für die Bezeichnung der in der Provinz **Ober-Rhein** polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe **T** in großer lateinischer Schrift.
  - Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.
  - Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit perfekten Köpfen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden unterhalb des besagten Metallbleches anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriss 2 cm harter Schrift auf weissem Grunde herzustellen.
  - Der Buchstabe muss über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.
  - Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.
- Cassel, den 23. Mai 1902.  
Der Ober-Präsident. Jeditz.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Auertheilung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1897 (R. G. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (R. G. S. 129) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

- Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, Kaiserl. Verordnung vom 22. October 1901 (R. G. Bl. S. 880), b) deren Bestandtheile und Zusammenlegung weder durch ihre Benennung oder Aufzeichnung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Wirkung beizulegen ist, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperverletzungen bei Menschen und Thieren nicht öffentlich angeboten oder anverkauft werden.
  - Zu widerhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
  - Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.
- Wiesbaden, den 16. Mai 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: gra. Vate.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

- Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen bezeichnen, ist der Betrieb ausserdem den allgemeinen strassenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.
- Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Verhinderung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.
- Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Draht- und Arbeitstrahnteile mit irgend welchen Gegenständen zu bedecken oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten daran anzubringen, dass die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

Beim Erönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Strassenbahnen so weit Raum zu geben, dass weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Kutschknechte und Köchle Dienstleistungen, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere öffentliche Anzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerweh.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht besetzen.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Weile oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen ist untersagt.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Weile verengen, sind die Bahndienstleistungen zu entfernen besigt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sofern die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muss soweit Raum gelassen werden, dass der Verkehr auf der Strassenbahn nicht beeinträchtigt wird.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverchlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abpringen verboten.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Ruheplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt sind und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unheimliche Reue ähneln lassen, sowie trunksüchtige Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

Die Mitnahme von Hunden, sowie von Geflügel, welches durch Lärm, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet lässt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne dass er für das bereits gezahlte Fahrgehalt Ersatz zu fordern hat.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Haltepunkt zu verlassen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft bestraft.

Die unter dem 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Wiesbaden, den 9. Juli 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: B. K.

### Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehäusen u. Behlungen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 130 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehäusen und Behlungen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.  
1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehäusen und Behlung über sechs Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehäusen und Behlungen unter sechs Jahren muss die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehäusen und Behlungen über sechs Jahre vorgeschrieben werden. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehäusen und Behlungen über sechs Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 8 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfasst, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechs Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünf Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechs Stunden im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehäusen oder Behlung diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muss für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehäusen und Behlungen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muss.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehäusen und Behlungen enthält. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehäusen und Behlung einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verkostete Woche zu erfolgen. Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehäusen und Behlungen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Ausserdem dürfen Gehäusen und Behlungen weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.  
7. Als Gehäusen und Behlungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitig reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.  
8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig. Von dem in Ziffer 6, Satz 2, enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graff von Posadowski.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Juli 1902. (Ritgetheil von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, and Relative Feuchtigkeit. It contains numerical data for various weather metrics over the month of July.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

- List of names and birth dates of individuals being sought for information regarding their whereabouts, including names like Karl Baum, Johann Widert, etc.

Verdingung.

Die Herstellung der Gasleitungs-Anlagen für den Neubau der Gutsbergschule hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angabensformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einbindung von 50 Pf. und zwar bis zum 7. August d. J. bezogen werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 9800 qm Kleinpflaster - im Ganzen oder in 5 Loose getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angabensformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen oder von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einbindung von 1 Mfr. 50 Pf. und zwar bis zum Samstag, den 9. August d. J., bezogen werden.

Fluchtlinienplan für Winkel, Rheingau.

Für Winkel - ca. 2600 Seelen - soll ein Fluchtlinienplan ausgearbeitet werden.

Höhere Auskunft erteilt das Bürgermeisterei. Geeignete Unternehmer wollen sich halbfähig schriftlich oder persönlich bei dem Bürgermeister melden.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen, Königliches Theater, auf dem Warmen Damm.

Detailed list of services and locations for tourists, including museums, libraries, and recreational areas like the Kurhaus and various gardens.

Polizei-Bevire: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22, III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11; V. Philippsbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8. Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse.

Katholische Marienkirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen. Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz.

Schlesische Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“).

Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied. Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheit nach Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 9.00, 10.00, 11.00, 12.00, 1.00, 2.00, 3.00, 4.00, 5.00, 6.00, 7.00, 8.00.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Aeolus“ von Baltimore nach Hamburg, 4. August 3 Uhr 30 Min. Morgens Dover passirt.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Gökckloh, Wilhelmstrasse 50.) Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Newyork, 3. August 5 Uhr Nm. von Gibraltar.